

# **DR. PLAUTZ & KOLLEGEN**

Rechtsanwälte

## **DR. MANFRED PLAUTZ**

Rechtsanwalt

Vertrauensrechtsanwalt des Automobilclubs von Deutschland e. V.

### Merkblatt Bußgeldverfahren

#### Prüfung von Bußgeldvorwürfen im Straßenverkehr

##### Wie funktioniert?

- In unserer Anwaltskanzlei anrufen oder Anmeldeformular ausfüllen
- Termin ausmachen
- Unterlagen mitbringen
- Sie können auch Unterlagen per E-Mail übermitteln
- Unsere auf Verkehrsrecht spezialisierten Anwälte prüfen Ihre Bußgeldakte und teilen Ihnen mit, ob das Verfahren eingestellt werden kann. Hierfür beantragen wir Akteneinsicht
- Nach Möglichkeit stellen wir den Antrag das Verfahren einzustellen
- Im Falle der Einstellung Ihres Bußgeldverfahrens zahlen Sie kein Bußgeld

Bei der Prüfung der Bußgeldakte kann es zu verschiedenen Einschätzungen kommen:

- Es bestehen gute Aussichten auf Einstellung Ihres Verfahrens:
- Es besteht keine Aussicht auf Einstellung des Verfahrens
- Es besteht keine Aussicht auf Einstellung, jedoch besteht die Möglichkeit, eine Abänderung zu Ihren Gunsten zu erreichen

##### Eine gute Nachricht:

Viele Bußgeldbescheide sind fehlerhaft. Bei vielen Gerichten erreichen wir in über 50 % der Verfahren eine Einstellung des Verfahrens bzw. eine Abänderung zu Ihren Gunsten.

Das förmliche Bußgeldverfahren beginnt für den Betroffenen zunächst mit einer Anhörung. Hier müssen die Tat und die Tatumstände konkret bezeichnet werden. Der Betroffene hat dann die Möglichkeit sich zu äußern. Allerdings muss er sich nicht selbst belasten.

Je eher Sie anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, desto höher sind die Erfolgsaussichten. Anwaltlicher Beistand ist schon im Anhörungsverfahren zu empfehlen.

Sofern Sie einen Bußgeldbescheid erhalten kann sich der Betroffene wehren. Er kann gegen den Bußgeldbescheid innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des

Bußgeldbescheids Einspruch erheben. Übrigens: Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, läuft die Frist erst am darauf folgenden Werktag ab. Der Einspruch kann sich gegen alles richten. Er kann aber auch beschränkt werden z. B. auf die Rechtsfolgen.

Wie und bei wem Einspruch eingelegt werden kann, ergibt sich aus dem Bußgeldbescheid. Der Einspruch muss nicht begründet werden. Rechtsanwälte haben jedoch die Möglichkeit Akteneinsicht zu beantragen. Eine Stellungnahme empfiehlt sich erst nach Gewährung von Akteneinsicht. Je konkreter eine Stellungnahme ist, desto besser stellen sich die Chancen im Bußgeldverfahren dar.

Die Bußgeldbehörde prüft zunächst den Einspruch. Hält sie ihn für unbegründet, leitet sie die Akten an die Staatsanwaltschaft weiter. Die Staatsanwaltschaft legt sie dann dem zuständigen Amtsgericht vor.

Auch das Amtsgericht kann vor einer Hauptverhandlung das Bußgeldverfahren einstellen. Erfolgt keine Einstellung, wird vom Amtsgericht ein Hauptverhandlungstermin bestimmt. In diesem Termin werden sie von unserer Anwaltskanzlei vertreten, sofern Aussicht auf eine Einstellung des Verfahrens bzw. eine Abänderungsmöglichkeit zu Ihren Gunsten besteht.